HAMBURGER TANZSPORTVERBAND e.V. (HATV)

Sportausschussordnung

Inhalt:

§ 1 Zusammensetzung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Sitzungen und Beschlüsse
§ 4 Änderungen
§ 5 Inkrafttreten

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2006
geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2022
geändert auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2025

§ 1 Zusammensetzung

1. Der Sportausschuss (SAS) des HATV setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 4 der Satzung des HATV sein müssen.

1.1 der HATV-Sportwart als Vorsitzender / die HATV-Sportwartin als Vorsitzende
1.2 der HATV-Lehrwart / die HATV-Lehrwartin
1.3 der Landesjugendwart / die Landesjugendwartin
1.4 der Beauftragte / die Beauftragte für den zentralen Wertungsrichter-Einsatz (ZWE)
1.5 die Vereinssportwarte / die Vereinssportwartinnen
1.6 der Beauftragte / die Beauftragte für den Breitensport
1.7 der Beauftragte / die Beauftragte für das DTSA
1.8 der Beauftragte / die Beauftragte für JMC
1.9 der Aktivensprecher / die Aktivensprecherin

2. Der SAS kann sich für besondere Aufgabenstellungen vorübergehend um außerordentliche Mitglieder erweitern. Diese werden auf Vorschlag des HATV-Sportwartes / der HATV-Sportwartin durch den SAS beschlossen. Sie haben in den Sitzungen kein Stimmrecht.

§ 2 Aufgaben

1. Der Sportausschuss berät das Präsidium in allen Fragen des Sportbetriebes. Er plant und organisiert die Durchführung der den Sportbetrieb betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und der dem HATV übergeordneten Gremien der Sportorganisation.
2. Der SAS ist an die Satzung des HATV sowie an Beschlüsse, Weisungen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, des Präsidiums des HATV und der dem HATV übergeordneten Gremien der Sportorganisation gebunden, und zwar in der genannten Reihenfolge.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

1. Sitzungen des SAS werden vom HATV-Sportwart / von der HATV-Sportwartin einberufen und geleitet.
2. Ist der HATV-Sportwart / die HATV-Sportwartin verhindert, leitet ein anderes Mitglied des Präsidiums, das vom HATV-Präsidium bestimmt wurde, die Sitzung.
3. Der SAS fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.
4. Der Sitzungsleiter/die Sitzungsleiterin bestimmt einen Protokollführer/eine Protokollführerin. Das von ihm/ihr erstellte Protokoll ist von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und dem HATV-Präsidium zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Änderungen

1. Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung des HATV.
2. Änderungen der Satzung des HATV, die diese Ordnung berühren, führen unmittelbar auch zu entsprechenden Änderungen dieser Ordnung, ohne dass es eines förmlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung des HATV bedarf.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde am 30.03.20225 von der Mitgliederversammlung des HATV mit sofortiger Inkraftsetzung beschlossen.